

## Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 341, Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 17. Oktober 2013 (Stand 1. November 2020), wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) erhebt Gebühren für die amtliche, periodische Nachprüfung und die amtliche Führerprüfung.

#### **§ 6 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Für Personenwagen und Lieferwagen mit ausschliesslichem Batteriebetrieb kann das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis zur Bemessung der Motorfahrzeugsteuer um bis zu 20 % reduziert werden. Der Regierungsrat regelt die Abstufung der Gewichtsreduktion.

<sup>1ter</sup> Die Möglichkeit zur Gewichtsreduktion zur Bemessung der Motorfahrzeugsteuer für batteriebetriebene Personen- und Lieferwagen endet mit der Aufhebung der Förderung der Elektrofahrzeuge.

#### **§ 9 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2<sup>ter</sup> (neu), Abs. 2<sup>quater</sup> (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>1bis</sup> Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2021 mit weniger als 140 g CO<sub>2</sub>-Ausstoss je km nach dem WLTP-Testverfahren<sup>1)</sup> wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung gewährt.

---

1) WLTP: Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure

<sup>1ter</sup> Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2024 mit weniger als 130 g CO<sub>2</sub>-Ausstoss je km nach dem WLTP-Testverfahren wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung gewährt.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2bis</sup> Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2014 bis Ende des Jahres 2017 mit mehr als 139 g CO<sub>2</sub>-Ausstoss je km nach dem NEFZ-Testverfahren<sup>2)</sup> wird ein Steuerzuschlag erhoben.

<sup>2ter</sup> Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2018 bis Ende des Jahres 2020 mit mehr als 129 g CO<sub>2</sub>-Ausstoss je km nach dem NEFZ-Testverfahren wird ein Steuerzuschlag erhoben.

<sup>2quater</sup> Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2021 mit mehr als 169 g CO<sub>2</sub>-Ausstoss je km nach dem WLTP-Testverfahren wird ein Steuerzuschlag erhoben.

<sup>3</sup> Die Steuerermässigungen betragen pro Steuerjahr bis CHF 450.–.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Steuerermässigungen und Steuerzuschläge. Er kann die CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte gemäss den Absätzen 1<sup>bis</sup> bis 2<sup>quater</sup> von § 9 aufgrund der technologischen Entwicklung senken.

## **§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Für Lastwagen und Sattelschlepper, welche die Anforderungen an die Schadstoffemissionen nach dem neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Emissionsgrenzwert oder nach einem strengeren EURO-Emissionsgrenzwert erfüllen und bis Ende 2023 in Verkehr gesetzt wurden, wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung von bis zu 25 % gewährt.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Für Lastwagen und Sattelschlepper mit ausschliesslich Elektro- oder Wasserstoffantrieb wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 5 Jahre eine Steuerermässigung von 75 % gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 500.– beträgt.

## **§ 11a (neu)**

### **Steuerermässigungen für Lieferwagen mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb**

<sup>1</sup> Für Lieferwagen mit ausschliesslich Elektro- oder Wasserstoffantrieb wird eine Steuerermässigung von CHF 450.– gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt.

2) NEFZ: Neuer europäischer Fahrzyklus

<sup>2</sup> Diese Steuerermässigung wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre gewährt.

### **§ 11b (neu)**

#### **Steuerermässigungen für Motorräder mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb**

<sup>1</sup> Für Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Kleinmotorfahrzeuge, Motorschlitten und 3-rädrige Motorräder mit ausschliesslich Elektro- oder Wasserstoffantrieb wird eine Steuerermässigung von einem Drittel gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt.

### **§ 11c (neu)**

#### **Aufhebung der Steuerermässigungen**

<sup>1</sup> Liegt der Anteil der neu in Verkehr gesetzten Elektro- und Wasserstofffahrzeuge bei einer Fahrzeugart während drei Jahren bis Ende September bei 40 % oder höher, werden ab dem Folgejahr für diese Fahrzeugart keine Steuerermässigungen mehr gewährt.

<sup>2</sup> Die Steuerermässigungen gelten in jedem Fall für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder für die 3 folgenden Jahre und für die Lastwagen und die Sattelschlepper für die 5 folgenden Jahre.

### **§ 20 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

<sup>4</sup> Für Lieferwagen mit ausschliesslich Elektro- oder Wasserstoffantrieb, die bis Ende des Jahres 2023 in Verkehr gesetzt wurden, werden für die nachfolgenden 3 Jahre Steuerermässigungen gemäss § 11a gewährt.

<sup>5</sup> Für Lastwagen und Sattelschlepper mit ausschliesslich Elektro- oder Wasserstoffantrieb, die bis Ende des Jahres 2023 in Verkehr gesetzt wurden, werden für die nachfolgenden 5 Jahre Steuerermässigungen gemäss § 11 Abs. 4 gewährt.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich